

Arbeitsassistenz Umsetzungsregelungen

Version 1.1.2021



NETZWERK BERUFLICHE
ASSISTENZ

ARBEITSASSISTENZ

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen - Sozialministeriumservice
Babenbergerstraße 5, 1010 Wien

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Copyright Titelbild: © Sozialministeriumservice/CM_Creative
Wien, 2020

Alle Rechte vorbehalten:

Jede kommerzielle Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z. B. Internet oder CD-Rom.

Im Falle von Zitierungen im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten sind als Quellenangabe „Sozialministeriumservice“ sowie der Titel der Publikation und das Erscheinungsjahr anzugeben.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Sozialministeriumservice und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist.

Inhalt

1 Ausgangssituation	4
2 Projektskizze	5
3 Grafik	6
4 Ziel	7
5 Zielgruppe	8
6 Angebotsbeschreibung	11
6.1 Spezifika Jugendarbeitsassistenten	13
7 Prozessablauf	15
7.1 Erstkontakt und Aufnahmeverfahren	15
7.2 Abklärungsphase	16
7.3 Ausbildungs- und Arbeitsplatzergreifung	17
7.4 Ausbildungs- und Arbeitsplatzsicherung	17
8 Wirkungsmonitoring und –auswertung	20
8.1 Erlangung	21
8.2 Sicherung	22
8.3 Wirkungsaspekte	22
8.4 Qualitätsstandards	22
9 Gender Mainstreaming und Diversity Management	24
10 Umsetzung durch externe Partnerorganisationen	25
11 Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	26
12 Schnittstellenmanagement	28
13 Monitoring Berufliche Integration	35
14 Raumkonzept und Infrastruktur	36
15 Öffentlichkeits- und Informationsarbeit	37
16 Qualitätssicherung und –weiterentwicklung	38
17 Rechtgrundlagen	39
Abbildungsverzeichnis	40
Abkürzungen	41

1 Ausgangssituation

Das Modell „Arbeitsassistent“ wurde 1992 erstmals als Pilotprojekt für psychisch erkrankte Menschen bei ibi Niederösterreich und Pro Mente Oberösterreich gestartet. Kennzeichnend für diesen Beginn war die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Auftrag gebender Stelle und Auftragnehmenden. Vorbild waren Modelle aus Hamburg und Bayern. Das Modellprojekt in Österreich wurde durch das Institut für Berufs- und Erwachsenenbildungsforschung der Universität Linz begleitet. Deren Endbericht bestätigte den außerordentlichen Erfolg und stellte ausdrücklich fest „...so lässt sich mit Sicherheit behaupten, dass der Bedarf an Arbeitsassistentleistungen österreichweit gegeben ist“ (IBE Endbericht Evaluierung Arbeitsassistent OÖ und NÖ, 1994).

Diese Modellprojekte sind wegweisend für mittlerweile 46 Arbeitsassistent-Projekte in ganz Österreich. Im Zuge dieser Entwicklung wurden rasch auch Menschen mit anderen Behinderungsformen/Beeinträchtigungen bzw. Benachteiligungen in die Dienstleistung Arbeitsassistent einbezogen.

2001 wurde das Konzept der Arbeitsassistent durch die EU als „Best Practice“ ausgezeichnet.

2 Projektskizze

Die Arbeitsassistenz ist eine seit 1994 im BEinstG verankerte Dienstleistung, welche ab 1.1.2003 den Richtlinien zur Förderung begleitender Hilfen unterlag und seit 1.1.2015 der Richtlinie NEBA-Angebote unterliegt.

Kernauftrag der Arbeitsassistenz ist die Beratung und Begleitung von Menschen mit Behinderungen/Erkrankungen/Beeinträchtigungen (bzw. mit Assistenzbedarf) zur Erlangung und Sicherung von Arbeits- oder Ausbildungsplätzen.

Die Begleitung durch die Arbeitsassistenz beinhaltet Hilfestellungen zur Bewältigung der instrumentalen, kognitiven und sozio-emotionalen Anforderungen der beruflichen und sozialen Lebenswelt der Klientel. Je nach Problemlage können ein oder mehrere Bereiche im Mittelpunkt der Begleitung stehen, wobei der ganzheitliche und systemische Ansatz zentrale und unabdingbare Bedeutung besitzt.

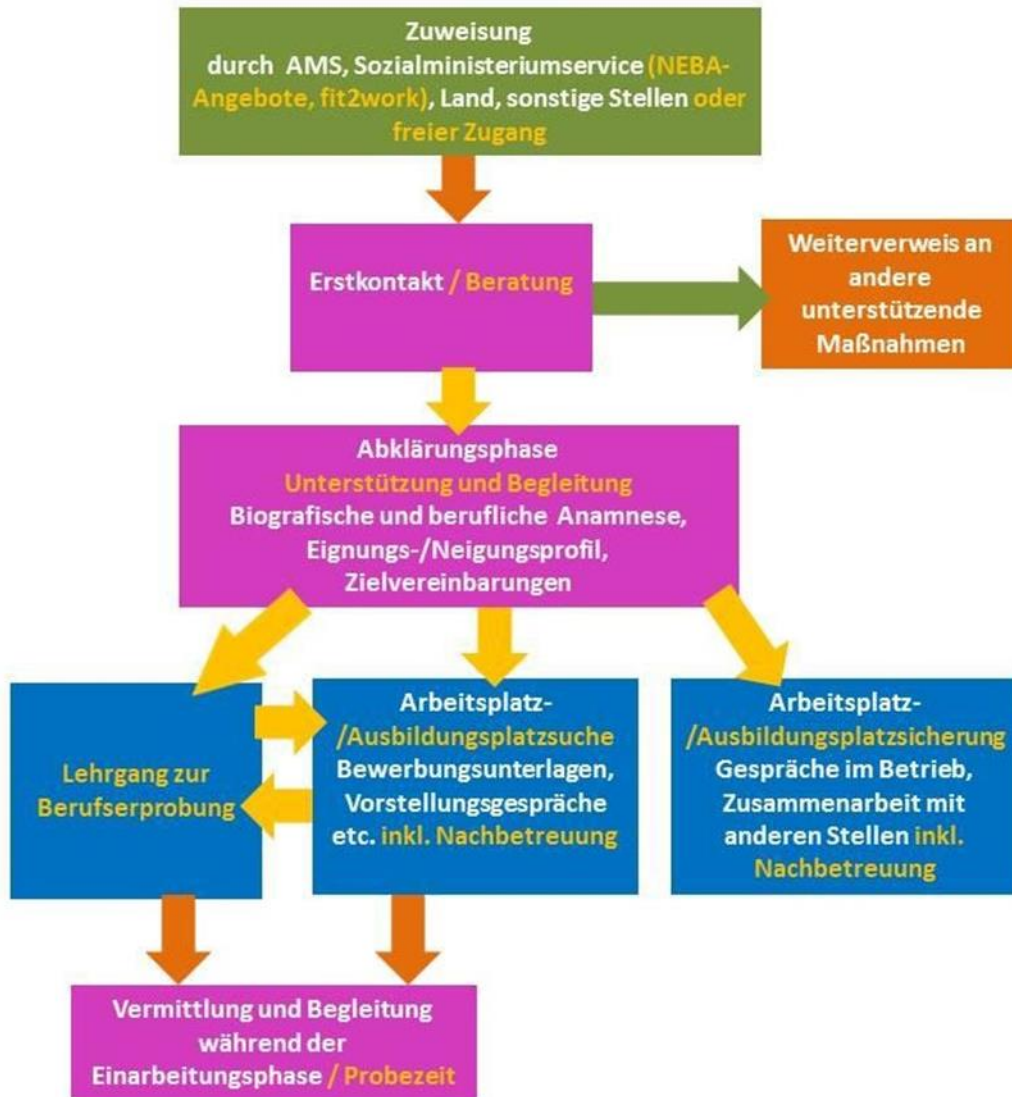
Um diese Begleitung erfolgreich durchzuführen, ist eine durchgängige Unterstützung vom Erstgespräch bis zu mit den Teilnehmenden erarbeiteten und vereinbarten Zielen und deren Umsetzung notwendig. Ein wichtiger Teil des Angebots Arbeitsassistenz ist das Netzwerken in Zusammenarbeit mit Unternehmen, sozialen und medizinischen Dienstleistenden, Behörden, Förderungsgebern und anderen Kooperationspartnerinnen und -partnern.

Die Suche nach einem Arbeits- oder Ausbildungsplatz bedeutet sowohl für jugendliche als auch erwachsene Menschen das Lösen einer großen Aufgabe. Berufliche Wünsche und konkrete Möglichkeiten scheinen oft weit voneinander entfernt. Ein Beratungsgespräch mit der Arbeitsassistenz kann berufliche Perspektiven eröffnen. Die Arbeitsassistenz informiert über vorbereitende Maßnahmen zum beruflichen (Wieder-)Einstieg und über alternative Möglichkeiten der Lebensgestaltung. Mit der Arbeitsassistenz können berufliche Ziele entwickelt und die Wege dorthin erarbeitet werden.

Dem sogenannten Schnittstellenmanagement kommt dabei eine große Bedeutung zu, und es ist in diesem Zusammenhang auf die Abgrenzung zu anderen Angeboten (innerhalb von NEBA aber insbesondere auch unternehmensbezogene) Bedacht zu nehmen.

3 Grafik

Abbildung 1: Prozessmodell der Arbeitsassistentz



4 Ziel

Arbeitsassistenz ist ein individuelles, langfristiges Beratungsangebot mit dem Ziel gemeinsam einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz am allgemeinen Arbeitsmarkt zu finden oder einen gefährdeten Arbeits- oder Ausbildungsplatz zu halten.

Die Unterstützung im Rahmen der Arbeitsassistenz, die unter Wahrung der gemeinsamen Interessen von Arbeitnehmerinnen und -nehmern und Arbeitgeberinnen und -gebern erfolgt, umfasst alle zur Erreichung der Ziele geeigneten und erforderlichen Schritte, insbesondere die Beratung und Begleitung. Im Rahmen der Eingabe ins Monitoring Berufliche Integration (MBI) wird ausschließlich die Begleitung als Teilnahme dokumentiert. Die Träger verpflichten sich zur Dokumentation der Beratungsfälle als Gesamtzahl (Alter-weiblich/Alter-männlich) und können diese bei Aufforderung durch die Landesstelle vorweisen.

5 Zielgruppe

Bereits in der Präambel der UN-Behindertenkonvention wird erwähnt, dass „das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht“.

Wer zur Gruppe von Menschen mit Behinderungen zu zählen ist, wird in Artikel 1 Satz 2 der Konvention festgehalten: Dazu gehören „Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

Anhand dieser Erläuterung wird deutlich gemacht, dass ein Verständnis von „Behinderung“ nicht als fest definiertes Konzept verstanden wird, sondern von gesellschaftlichen Entwicklungen abhängig ist.

Ebenso findet sich in der UN-Behindertenkonvention der Hinweis darauf, dass der Zugang zur allgemeinen Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und zu lebenslangem Lernen gleichberechtigt mit anderen gewährleistet werden soll, d. h., dass innerhalb des allgemeinen Ausbildungssystems angemessene Vorkehrungen getroffen und die notwendige Unterstützung geleistet werden sollen, um eine erfolgreiche Ausbildung zu erleichtern. Weiterhin muss behinderten Menschen durch geeignete Maßnahmen der Erwerb lebenspraktischer Fertigkeiten und sozialer Kompetenzen ermöglicht werden.

Laut Richtlinie NEBA können im Sinne des § 6 Abs. 2 lit d BEinstG Frauen und Männer mit Behinderung, welche erwerbstätig sind oder dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, beraten und begleitet werden, wenn sie begünstigte Behinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 v.H. gemäß § 2 BEinstG sind oder dem Personenkreis, gemäß § 10a Abs. 2 bzw. Abs. 3a BEinstG angehören, sofern deren Grad der Behinderung mindestens 30 v.H. beträgt und diese ohne solche Hilfsmaßnahmen einen Arbeitsplatz nicht erlangen oder beibehalten können.

Zum förderbaren Personenkreis zählen auch Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie Jugendliche mit Lernbehinderung oder mit sozialen und emotionalen Beeinträchtigungen (bis zum vollendeten 24. Lebensjahr bzw. dem 24. Geburtstag) sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer von AusbildungsFit-Projekten und jene delinquenten Jugendlichen, die ein Jugendcoaching in einer Justizstrafanstalt absolvieren bzw. absolviert haben.

Bestehen Zweifel an der Arbeitsmarktreife wird vorweg eine Abklärung durch das Jugendcoaching empfohlen.

Die Behinderung ist durch einen Bescheid nach § 14 Abs. 1 oder Abs. 2 BEinstG bzw. nach den Behindertengesetzen der Länder nachzuweisen.

Kann ein solcher Nachweis der Behinderung nicht erbracht werden bzw. ist eine förmliche Feststellung der Behinderteneigenschaft zur Zeit der Inanspruchnahme der Arbeitsassistenz nicht möglich oder zweckmäßig, so ist die Behinderteneigenschaft im Sinne der §§ 2 und 3 BEinstG glaubhaft zu machen.

Die Einschätzungen der Förderungsnehmenden haben auf Basis der Einschätzungsverordnung (EVO) zu erfolgen und auf Befunden, Gutachten, Attesten oder sonstigen medizinischen Unterlagen zu beruhen (siehe Amtsverfügung OE/31-44110-Stab/2014: Nachweis der Zugehörigkeit zur Zielgruppe von Förderprogrammen; Neuregelung).

Das Dienstleistungsangebot der Arbeitsassistenz richtet sich sowohl an Menschen mit Beeinträchtigung als auch an Betriebe, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Beeinträchtigungen beschäftigen oder diese einstellen möchten. Die Arbeitsassistenz ist somit eine Anlaufstelle für alle Menschen mit Beeinträchtigung, welche (wieder) Arbeit bzw. einen Ausbildungsplatz suchen oder befürchten, einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz zu verlieren.

Ebenso können sich Betriebe um Unterstützung für gefährdete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Auszubildende an die Arbeitsassistenz wenden (wobei der Aspekt der Freiwilligkeit zur Teilnahme zu beachten ist).

Im erweiterten Sinn umfasst die Zielgruppe der Arbeitsassistenz für Jugendliche ausgrenzungsgefährdete und ausbildungspflichtige Jugendliche und junge Erwachsene mit Unterstützungsbedarf, Beeinträchtigung oder Behinderung. Das können Jugendliche und junge Erwachsene mit folgenden Beeinträchtigungen sein:

- Lernschwierigkeiten (SPF, negativer Pflichtschulabschluss)
- Sinnesbeeinträchtigungen
- kognitive Beeinträchtigungen
- körperliche Beeinträchtigungen und chronische Erkrankungen
- psychische Erkrankungen (inkl. Autismus-Spektrums-Störung)
- sozial-emotionale Beeinträchtigungen
- Abgegangene von AusbildungsFit
- Abgegangene von Justizstrafanstalten

Um die Zielsetzung des NEBA-Netzwerkes insgesamt zu erfüllen, sind gut aufeinander abgestimmte Maßnahmen erforderlich. Wird daher von Fachkräften einer NEBA-Maßnahme ein Bedarf nach Unterstützung durch die Arbeitsassistenten für Jugendliche festgestellt, kann eine Übergabe im Sinne der Teilnehmenden nahtlos erfolgen. Dadurch wird die zeitliche Verweildauer im jeweiligen Unterstützungssystem optimiert, und ein zeitnahe Eintritt in das Erwerbsleben oder eine Ausbildung ermöglicht.

Die zweite Zielgruppe der Arbeitsassistenten für Jugendliche sind Unternehmen, die Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus der Zielgruppe einen Arbeits- und Ausbildungsplatz anbieten können oder diese bereits beschäftigen.

6 Angebotsbeschreibung

Klientelbezogen:

- Abklärung der persönlichen Ausgangssituation (finanziell, familiär, sozial, gesundheitlich, Wohnsituation) im Rahmen der Anamnese (sofern dies nicht bereits erfolgt ist; andernfalls nur aktualisieren)
- Begleitung bei der Auseinandersetzung mit der individuellen Situation/mit den eigenen Stärken und Schwächen und den daraus oftmals resultierenden Differenzen zu den Anforderungen am Arbeitsmarkt
- Abklärung, Überprüfung und Weiterentwicklung der beruflichen Fähigkeiten und Perspektiven (sofern dies nicht bereits erfolgt ist - Schnittstellenabgrenzung zum Jugendcoaching; andernfalls nur Aktualisieren)
- Organisation und Begleitung von beruflichen Erfahrungen und/oder Arbeitserprobungen bzw. Lehrgängen zur Berufserprobung
- Einschätzung der Realisierbarkeit der beruflichen Vorstellungen vor dem Hintergrund der Selbst- und Fremdeinschätzung (Matching)
- Unterstützung bei der Suche nach einem geeigneten Arbeits- oder Ausbildungsplatz

Arbeits- oder Ausbildungsplatzerlangung:

- Teilnahmedauer auch in der Einarbeitungsphase ab Arbeitsbeginn so lange die Einarbeitungsphase dauert (= in der Regel 3 Monate, vergleichbar mit Probezeiten)
- Beratung und Begleitung bei der Suche nach beruflichen Alternativen
- Entwicklung von Strategien zur Bewältigung von Schwierigkeiten im Arbeitskontext
- Initiieren von Nachreifungs- und Qualifizierungsprozessen
- Beratung in Krisen und schwierigen Lebensphasen, die den Arbeits-/ Ausbildungseinstieg oder Arbeits- bzw. Ausbildungsplatzerhalt beeinflussen
- Stärkung und Förderung von Sozialkompetenz

Sicherung von Arbeits- oder Ausbildungsplätzen:

- Beratung und Begleitung bei Maßnahmen, die vorrangig der langfristigen beruflichen Re-/Integration, gesundheitlichen Re-/Habilitation und/oder Existenzsicherung dienen

- Organisation (keine Kostenübernahme) von Lernbegleitung bei Ausbildungsverhältnissen (sofern nicht die Berufsausbildungsassistenz oder andere Einrichtung zuständig ist)
- Organisation von Dolmetschleistungen
- Organisation von begleitenden Unterstützungsmaßnahmen, die der Erlangung oder dem Erhalt des Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnisses dienen (z. B. Jobcoaching)
- Qualifizierte Weiterverweisung zu fit2work

Unternehmensbezogen (sofern diese nicht durch spezifische Angebot abgedeckt sind):

- Information über rechtliche und finanzielle Rahmenbedingungen bei der Beschäftigung von Personen aus der Zielgruppe der Arbeitsassistenz
- Information über Berufsausbildung (im Besonderen verlängerte Lehre und Teilqualifikation) und andere besondere Ausbildungsformen für die Zielgruppe
- Beratung und Information hinsichtlich der besonderen Bedürfnisse der jeweiligen Zielgruppe
- Beratung und Information zu gesundheitlich bedingten Problemen und deren Auswirkungen am Arbeitsplatz
- Rasche und unbürokratische Hilfestellung bei der Bewältigung von Krisen und der Erarbeitung von konstruktiven Lösungen (Sicherheit)
- Beratung bei der individuellen Gestaltung von Arbeitsplätzen
- Ggf. Beratung/Abklärung über wichtige Förderungsmaßnahmen seitens des SMS (TAH, INF, andere Lohnförderungen, Lehrlingsbonus, etc.)
- Abklärung mit AMS, ob Arbeitserprobungen möglich sind und Anbieten von Lehrgängen zur Berufserprobung im Rahmen einer laufenden Begleitung
- Unterstützung bei der Suche und Einstellung geeigneter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Zielgruppe
- Begleitung der Unternehmensmitarbeiterinnen und -mitarbeitern im Umgang mit den neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Stichworte: Sensibilisierung/soziale Integration/Kommunikation)

Bedarfsgerechte Sozialarbeit:

Im Rahmen der Begleitung durch die Arbeitsassistenz kann auch eine sozialarbeiterische Leistung notwendig werden. Diese ist jedoch im Zuge der Betreuungsleistung von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Arbeitsassistenz zu erbringen. Es gibt keine eigens ausgewiesenen Schlüsselkräfte für Sozialarbeit.

Akquise – aktive Kooperation mit der Wirtschaft:

Bedingt durch den Auftrag der Erlangung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen ist die konkrete Kontaktaufnahme zu den Betrieben im individuellen Fall Teil der Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsassistenten. Die Akquise erfolgt durch die jeweiligen Schlüsselkräfte.

Kooperation mit NEBA-Angeboten:

Die Zusammenarbeit mit anderen NEBA-Angeboten ist in vielen Fällen wichtig und sinnvoll.

6.1 Spezifika Jugendarbeitsassistenten

Die AusBildung bis 18, eine Initiative der österreichischen Bundesregierung, hat zum Ziel, dass alle Jugendlichen unter 18 Jahren nach Absolvieren der individuellen Schulpflicht eine weiterführende Schule oder Berufsausbildung abschließen. Dies wurde 2017 im bundesweit geltenden Ausbildungspflichtgesetz verankert. Dieses Ziel soll durch spezielle Initiativen im Jugendbereich umgesetzt werden.

Neben dem Jugendcoaching und AusbildungsFit übernimmt auch die Jugendarbeitsassistenten eine wesentliche Rolle in der Umsetzung der Ausbildung bis 18. Die Zielgruppe der Arbeitsassistenten für Jugendliche umfasst ausgrenzungsgefährdete und ausbildungspflichtige Jugendliche und junge Erwachsene mit Unterstützungsbedarf (einschließlich Abgänger von AusbildungsFit-Angeboten, Abgänger von Justizanstalten bzw. delinquente Jugendliche), Beeinträchtigung oder Behinderung.

Die Kernaufgabe der Jugendarbeitsassistenten ist die Beratung und Begleitung dieser Personengruppe zur Erlangung und Sicherung von Ausbildungs- sowie Arbeitsplätzen, wobei es bei der Arbeitsassistenten für Jugendliche vorrangig um die Erlangung einer fachlichen Berufsausbildung und den erstmaligen Einstieg in den Arbeitsmarkt geht. Sicherungen haben im Vergleich zur Erlangung eine vergleichsweise geringe Häufigkeit in dieser Zielgruppe.

Die Begleitung durch die Jugendarbeitsassistenten beinhaltet Hilfestellungen zur Bewältigung der Anforderungen der beruflichen und sozialen Lebenswelt der Klienten. Eine Besonderheit

ist, dass zu der Bearbeitung der zielgruppenspezifischen Herausforderungen altersspezifische hinzukommen.

Exemplarisch können hierfür folgende Herausforderungen angeführt werden:

- Nicht gefestigte und sich schnell verändernde Berufswünsche erfordern Berufsorientierung als fortlaufenden Prozess
- Zusammenarbeit mit Schulen, Erziehungsberechtigten, Vertrauenspersonen
- Fehlende Mobilität
- Geringe Motivation
- Instabilität der Jugendlichen
- Geringe Frustrationstoleranz und geringer Selbstwert
- Perspektivenlosigkeit
- Eingeschränkte Selbstständigkeit (Minderjährigkeit)

Aufgrund der altersspezifischen Herausforderungen ist es notwendig, dass die Jugendarbeitsassistenten auch aufsuchend (Jugendzentren, etc.) tätig ist. Der ganzheitliche und systemische Ansatz besitzt zentrale und unabdingbare Bedeutung. Zu diesem Zweck wären mit den regionalen Kooperationspartnerinnen und -partnern geeignete Vernetzungsplattformen zu nutzen oder ggf. einzurichten, um einen regelmäßigen persönlichen und inhaltlichen Austausch für eine gute Zusammenarbeit zu gewährleisten.

Ein wichtiger Teil der Dienstleistung der Jugendarbeitsassistenten ist die Funktion des Netzwerklers/der Netzwerklerin in Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten und familiärem Umfeld, sozialen und medizinischen Dienstleisterinnen und -leistern, Unternehmen, Behörden, Förderungsgebern und anderen Kooperationspartnerinnen und -partnern.

Zahlreiche Schnittstellen sind zu berücksichtigen, wobei aufgrund der Zielgruppe zusätzlichen Schnittstellen insbesondere mit dem Schul- und Erziehungssystem ein besonderer Fokus gilt. Die Begleitung über den Arbeitsantritt hinaus ist Teil des Gesamtprozesses und entscheidend für die Nachhaltigkeit.

7 Prozessablauf

Der Aufgabenbereich der Arbeitsassistenz umfasst die individuelle Beratung und Begleitung von Erwachsenen, Jugendlichen und jungen Erwachsenen laut Zielgruppendefinition.

Ziele der Tätigkeit sind Arbeits- bzw. Ausbildungsplatzfindung und Sicherung, die Prävention vor Arbeitsplatzverlust, gegebenenfalls Krisenintervention sowie die Sensibilisierung von Unternehmen und Öffentlichkeit für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung oder Benachteiligung bzw. ausgrenzungsgefährdeten Personen im Rahmen von Begleitungen, sofern dies nicht von spezifischen Angeboten abgedeckt wird. Grundsätzlich soll die Teilnahme im Rahmen der Arbeitsassistenz ein Jahr plus maximale individuelle Probezeit nicht überschreiten.

Der Prozess ist entsprechend folgender drei Grundprinzipien anzulegen:

- integrativ – „Hilfestellung bei der Suche nach einem Arbeits- oder Ausbildungsplatz“
- präventiv – „Unterstützung bei der Sicherung von Arbeits- oder Ausbildungsplätzen“
- kommunikativ – „Kompetenzdrehzscheibe für Information, Beratung, Problemlösung und Krisenmanagement“ im Rahmen von konkreten Begleitungen

7.1 Erstkontakt und Aufnahmeverfahren

Das Dienstleistungsangebot beruht grundsätzlich auf Freiwilligkeit.

Der erste Kontakt findet durch die betreffende Person selbst, eine Begleit- und/oder Bezugsperson, im Rahmen einer Übergabe aus einer vorhergehenden Maßnahme oder aber auch über Anfragen von (potenziellen) Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern statt.

In weiterer Folge kommt es zum Erstgespräch, in dem eine erste Abklärung hinsichtlich der vorliegenden Problematik und eine Entscheidung über die Aufnahme in die Beratung oder Begleitung bzw. eine Weiterverweisung an andere unterstützende Maßnahmen erfolgt. In jedem Fall ist zu erheben, ob die Teilnahme an einem Jugendcoaching stattgefunden hat.

Kriterien dabei sind:

- Zugehörigkeit zur Zielgruppe
- die erforderliche Freiwilligkeit
- ein ausreichendes Maß an Arbeitsmotivation (sofern dies nicht bereits geklärt wurde)
- grundsätzliche Vermittelbarkeit auf den Arbeitsmarkt (sofern dies nicht bereits geklärt wurde)

7.2 Abklärungsphase

Diese Dienstleistung beinhaltet im Rahmen von Begleitungen und aufbauend auf allfällig vorangegangenen Ergebnissen:

- soziale, gesundheitliche, schulische und berufliche Anamnese
- Sammlung (Übernahme aus Jugendcoaching oder AusbildungsFit bzw. anderen Maßnahmen) und Sichtung relevanter Informationen bezüglich Art und Ausmaß der Behinderung/Erkrankung/Beeinträchtigung (Atteste, Befunde, Bescheide, Zeugnisse)
- Erarbeitung eines Begleitungszieles
- Kontakt mit vorgelagerten und/oder begleitenden Unterstützungsangeboten (manche zusätzlichen Unterstützungsangebote sind auch während/parallel zur Begleitung notwendig – z. B. Jobcoaching, medizinische/therapeutische Behandlungen, oder Schuldenberatung, etc.)
- Kontakt mit Schul- und Erziehungssystem (es ist darauf Bedacht zu nehmen, das System Schule nicht zu überfordern; die Kontaktstelle für die Schule ist das Jugendcoaching)
- Kontakt mit Betrieben (z. B. Lehrgänge zur Berufserprobung, Arbeitserprobungen)
- Abklärung der Neigungen, Potenziale, Stärken und Schwächen (bzw. Weiterarbeiten an bereits erarbeiteten Stärken und noch vorhandenen Schwächen)
- Aufzeigen von beruflichen Perspektiven und Alternativen (bzw. Weiterarbeiten an bereits erarbeiteten Perspektiven)

Die Intensität und die Dauer dieser Phase orientieren sich an der individuellen Situation und der Vorgeschichte und sind nicht a priori festlegbar. Sollte ein Klärungsprozess nicht in die Arbeits- oder Ausbildungsplatzsuche oder Arbeits- bzw. Ausbildungsplatzsicherung überge-

hen, so kann die Arbeitsassistenz alternative Möglichkeiten empfehlen und in die Wege leiten (z. B. Berufsorientierung, Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, vereinzelt auch tagesstrukturierende Maßnahmen bzw. Rückkehr in vorgelagerte Maßnahmen).

Nach der Abklärungsphase werden gemeinsam Ziele über den weiteren Verlauf der beruflichen Integration vereinbart. Die Abklärung kann sowohl im Rahmen einer Beratung stattfinden, aber auch Ergebnis eines längeren Begleitprozesses sein.

7.3 Ausbildungs- und Arbeitsplatz Erlangung

Diese Phase umfasst:

- Unterstützung zur Erlangung einer realistischen Selbsteinschätzung der eigenen Leistungsfähigkeit, der Wahrnehmung sozialer Kompetenzen und dem Umgang mit Ängsten und Unsicherheiten hinsichtlich der eigenen Fähigkeiten, Stärken und Schwächen
- das Erarbeiten realistischer Ausbildungs- und Berufsperspektiven
- die Entwicklung von Bewerbungs- und Präsentationsstrategien und das Erstellen von Bewerbungsunterlagen
- die Unterstützung bei der aktiven Suche nach geeigneten Ausbildungs- und Arbeitsplätzen auf der Grundlage der erfolgten Stärken-/Schwächenanalyse sowie unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktlage
- Die Beratung von einstellungsbereiten Betrieben im Falle einer konkreten Bewerbung hinsichtlich finanzieller und rechtlicher Rahmenbedingungen, personeller Unterstützungsangebote sowie eventueller behinderungs-/erkrankungsbedingter Adaptierungen baulicher, organisatorischer und/oder sozialer Art
- Information und Beratung über den Umgang mit der Behinderung bzw. Erkrankung oder Benachteiligung selbst
- Unterstützung in der Einarbeitungsphase und bei auftretenden Krisen

7.4 Ausbildungs- und Arbeitsplatzsicherung

Um gefährdete Ausbildungs- und Arbeitsplätze zu sichern, umfasst die Dienstleistung der Arbeitsassistenz:

- Krisenintervention: Darunter ist das Bearbeiten des Konflikts/Problems vor Ort zu verstehen. Dabei geht es um das Erarbeiten von Vereinbarungen und Änderungen, um zu einer für alle Beteiligten zufriedenstellenden Lösung zu gelangen (ev. Einbeziehung der Berufsausbildungsassistenz, fallweise Einbeziehung des Jobcoachings)
- Analyse der Ursachen und Bedingungen der bestehenden Situation: Je nach Problemlage versucht die Arbeitsassistenz in enger Zusammenarbeit mit anderen Institutionen zu einer Entlastung der Situation beizutragen.
- Beratung und Coaching der Teilnehmenden in der akuten Krisensituation
- Bei Bedarf und nach Absprache mit den Teilnehmenden Beratung und Unterstützung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie des Arbeitsumfeldes (z. B. Arbeitskollegium) hinsichtlich neuer Lösungsstrategien bei auftretenden Schwierigkeiten
- Beratung und Begleitung von betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Unternehmen bei Rückkehr nach langem Krankenstand, sofern es sich um konkrete Begleitungen handelt. Auf eine Absprache mit spezifischen Angeboten ist zu achten.
- Information über bzw. gezielte Weiterverweisung an mögliche Förderungsgeber hinsichtlich rechtlicher Rahmenbedingungen
- Krisenintervention bei gestelltem Kündigungsantrag im Auftrag des Behindertenausschusses (§ 12 BEinstG)

Zeigt sich in der Beratung, dass trotz aller Bemühungen keine befriedigende Lösung vor Ort erreicht werden kann, begleitet die Arbeitsassistenz auch die Auflösung eines Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses. Bei Bedarf kann ein neuer Ausbildungs- oder Arbeitsplatz akquiriert werden. In diesem Fall ist die Teilnahme in der Sicherung als Abbruch im MBI einzugeben. Zur Erlangung des neuen Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatzes ist eine neue Teilnahme anzulegen.

Zur Verbuchung im MBI ist Folgendes zu beachten:

- a) Wenn zu Beginn der Sicherung bereits klar war, dass ein neues Dienstverhältnis gesucht wird (das heißt jemand wendet sich an die Arbeitsassistenz mit der Bitte um Unterstützung bei der Suche nach einem neuen Arbeits- oder Ausbildungsplatz, weil der bestehende jedenfalls beendet werden soll) ist im MBI als Ziel Erlangung einzugeben.

- b) Wird ein bestehendes Dienstverhältnis aus Gründen wie Krankheit etc. gekündigt, wird dies im MBI eingetragen (alternative Ergebnisse/Abbruch) und bei Bedarf eine neue Teilnahme mit dem Ziel Erlangung angelegt.

- c) Geht ein Dienstverhältnis nahtlos in ein anderes Dienstverhältnis über, ist im MBI eine Sicherung einzugeben und zu beenden.

8 Wirkungsmonitoring und – auswertung

Nach Maßgabe der §§ 39 ff. der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF. (ARR 2014) führt das Sozialministeriumservice im Rahmen des Wirkungsmonitorings und -controllings eine Auswertung durch, ob und inwieweit die mit der Förderungsgewährung angestrebten Wirkungsziele erreicht wurden. Gemäß § 40 Abs. 2 ARR 2014 muss aus dem zu erbringenden Verwendungsnachweis insbesondere der durch die geförderte Leistung erzielte Erfolg hervorgehen.

Der Projektträger ist fördervertraglich nicht zur Erbringung einer Leistung in einem bestimmten Umfang, sondern zu einem subventionsgerechten Verhalten verpflichtet. Die Wirkungsauswertung dient dem Zweck, im Falle des Nichterreichens der Wirkungsziele eine Abweichungsanalyse vorzunehmen und Verbesserungen für einen allfälligen Folgevertrag abzuleiten. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet an diesem laufenden Verbesserungsprozess mitzuwirken. In die Abweichungsanalyse werden die Anregungen des Förderungsnehmers miteinbezogen.

Auf Basis der vom Förderungsgeber im Rahmen des Projektmonitorings bzw. Projektcontrollings gewonnenen Erfahrungswerte in der Umsetzungspraxis haben sich bei den einzelnen Förderungsangeboten Qualitätsstandards herausgebildet. Die Qualitätsstandards bilden im Sinne einer wirkungsorientierten Steuerung auf Ebene der strategischen Förderungsausrichtung die Messkriterien für die nach Maßgabe von §§ 39 ff. ARR 2014 durchzuführende Wirkungsauswertung des Förderungsgebers (Wirkungsmonitoring) und dienen maßgeblich als Grundlage für die Entscheidung über eine eventuelle Folgeförderung.

Das Ziel der Arbeitsassistenz ist die erfolgreiche und nachhaltige berufliche Integration am Arbeitsmarkt – und damit die Erlangung und Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen.

Diese „übergeordneten“ Faktoren der Erlangung und Sicherung sind somit als Wirkungsziel des Angebots im Rahmen des MBI als Abschlüsse einzugeben. Es gibt keine Unterbrechungen oder Pausen innerhalb einer Teilnahme.

Personenbezogene Teilnahmedaten werden außerdem mit objektiven Daten hinsichtlich Beschäftigung abgeglichen und können somit hinsichtlich Erlangungen und Sicherungen überprüft werden.

8.1 Erlangung

Beendete Teilnahmen eines Kalenderjahres werden mit dem Hauptverband abgeglichen. Daraus ergeben sich die Erlangungen für den Zeitraum dieses Kalenderjahres. Im Monitoring Berufliche Integration (MBI) ist zusätzlich zum entsprechenden Beendigungscode nur mehr das Ende-Datum der Begleitung einzugeben, unabhängig vom Zeitpunkt eines Arbeits- oder Ausbildungsbeginns.

Ein Dienstverhältnis gilt laut Richtlinie als erlangt, wenn es innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Begleitung (Ende der Teilnahme) zumindest drei Monate aufrecht ist. Üblicherweise wurde die Begleitung vor Beginn eines Beschäftigungsverhältnisses beendet. Es ist jedoch zulässig und sinnvoll, darüberhinausgehend auch die erste Zeit einer Beschäftigung (in der Regel 3 Monate, vergleichbar mit Probezeiten) zu begleiten.

Auch in jenen Fällen, in denen die Begleitung über den Beginn des Beschäftigungsverhältnisses hinaus erfolgt, gilt das Ende der Teilnahme als „Stichtag“ zur Wirkungsauswertung, ab welchem innerhalb der nächsten sechs Monate das Dienstverhältnis mindestens drei Monate aufrecht sein muss.

Somit kann die Teilnahme im MBI bis zum individuellen Ende der Probezeit fortgesetzt werden und zählt zur Begleitung (nicht zur Nachbetreuung). Sollte innerhalb der Probezeit der Arbeits- oder Ausbildungsplatz verloren gehen, so kann die laufende Teilnahme fortgesetzt werden. Eine Nachbetreuung nach Ende der Teilnahme bis zur Dauer von einem Monat ist grundsätzlich möglich (in Form von ein bis zwei kurzen Kontakten/Anrufen). Sie ist nach Beendigung der Teilnahme möglich, im MBI wird nur das Enddatum der Nachbetreuung eingegeben. Der Zeitraum der Nachbetreuung wird nicht erhoben.

8.2 Sicherung

Ein Dienstverhältnis gilt als gesichert, wenn es zumindest sechs Monate nach Beginn der Intervention durch die Arbeitsassistenz noch aufrecht ist. Eine Intervention durch die Arbeitsassistenz kann auch nach einem Monat bereits beendet sein. Weitere Interventionen können jedoch erst nach Ablauf der sechs Monate nach Beginn der Intervention in eine neuerliche Begleitung münden. Im MBI ist der entsprechende Beendigungscode und ein Datum für das Ende der Teilnahme einzugeben. Eine Nachbetreuung nach Ende der Teilnahme bis zur Dauer von einem Monat ist möglich (in Form von ein bis zwei kurzen Kontakten/Anrufen). Sie ist nach Abschluss der Teilnahme möglich, im MBI wird nur das Enddatum der Nachbetreuung eingegeben. Der Zeitraum der Nachbetreuung wird nicht erhoben.

8.3 Wirkungsaspekte

Abgesehen von den Wirkungszielen „Erlangung“ und „Sicherung“ finden sich in der Begleitung durch die Arbeitsassistenz zusätzliche Wirkungsaspekte (siehe Income- und Outcomefaktoren im MBI), die im Rahmen der Projektbegleitung zur individuellen Projekt-/Wirkungsauswertung herangezogen werden.

Ergebnisse, die nicht das eigentliche Ziel der Arbeitsassistenz darstellen, sind im MBI unter „Alternative/Abbrüche“ einzugeben.

In Ausnahmefällen, wie z. B. an der Schnittstelle von der Tagesstruktur in den regulären Arbeitsmarkt, bei Mehrfachbeeinträchtigungen oder nach einer langen Arbeitslosigkeit etc., kann es sinnvoll sein, die Integration in den Arbeitsmarkt über die Ausübung geringfügiger Arbeitsverhältnisse zu erreichen, sofern in der Zeit des geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses die Person über andere Systeme sozialversicherungsrechtlich und finanziell abgesichert ist und das geringfügige Beschäftigungsverhältnis eine realistische Perspektive auf ein sozialversicherungsrechtlich und finanziell abgesichertes dauerhaftes Arbeitsverhältnis geben kann. In diesen Fällen ist eine Begleitung durch die Arbeitsassistenz zulässig.

8.4 Qualitätsstandards

Auf der Basis der vorangegangenen Zielsetzung der AASS – nämlich eine erfolgreiche Erlangung oder Sicherung zu erzielen – ist bei der Beurteilung der Erreichung der Wirkungsziele

eines Projekts auf Basis der Umsetzungserfahrungen von einem Wirkungserfolg auszugehen, wenn pro VZÄ (Schlüsselkräfte ohne Leitung) und Kalenderjahr 15 Teilnahmen als erfolgreiche Erlangung oder Sicherung beendet wurden. Für Menschen mit Sinnesbehinderung oder psychischer Erkrankung kann auf Basis der Erfahrungswerte ein geringerer Maßstab herangezogen werden.

9 Gender Mainstreaming und Diversity Management

Die Arbeitsassistenz fördert die Ermöglichung einer Existenz sichernden Erwerbstätigkeit und einer nachhaltigen Inklusion in den (Aus)Bildungs- und Arbeitsmarkt.

Die Strukturen der Arbeitsassistenz werden darauf ausgerichtet, die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse von männlichen und weiblichen Teilnehmenden zu berücksichtigen. Auf diese Weise sollen sie in ihrer Vielfalt angesprochen werden.

Materialien werden so aufbereitet, dass sie möglichst alle Geschlechter gleichermaßen ansprechen und sich zudem Personen mit Migrationshintergrund wiederfinden. Außerdem wird auf eine geschlechtersensible Sprache geachtet. Unterschiedliche Lernstrategien zum Erwerb sozialer Kompetenzen und soziale Hintergründe sollen berücksichtigt werden. Die Arbeit mit den Teilnehmenden zielt auf ein gleichberechtigtes und partnerschaftliches Miteinander ab, das heißt, es soll eine Sensibilisierung z. B. für die Verteilung von Erwerbs- und Hausarbeit sowie Betreuungspflichten erfolgen.

Generell gilt es, emanzipatorische Anstöße zu geben, indem beispielsweise stereotype Rollenbilder, Problembewältigungsstrategien und Arbeitsbereiche reflektiert werden. Nicht-deutsche Erstsprache bzw. Migrationshintergrund alleine stellen keine Benachteiligung dar.

Teilnehmende mit nicht-deutscher Erstsprache bzw. Migrationshintergrund werden in den inhaltlichen Überlegungen der Arbeitsassistenz besonders berücksichtigt.

Inklusion in allen Lebensbereichen, d. h. keine Benachteiligung aufgrund von Behinderung, wird gelebt.

Im Rahmen des Monitorings Berufliche Integration sind einmal jährlich (spätestens mit Jahreswechsel) die Gender Mainstreaming-Sheets auszufüllen.

10 Umsetzung durch externe Partnerorganisationen

Die Umsetzung der Arbeitsassistenz des Sozialministeriumservice erfolgt durch externe Partnerorganisationen als Anbieterinnen und Anbieter. Die jeweils aktuellen Umsetzungsregelungen zur Arbeitsassistenz dienen neben den diesbezüglich relevanten Bestimmungen der Richtlinie für NEBA-Angebote als Grundlage und den Förderungsgrundlagen Teil 1 Projektförderung für die Förderungsverträge durch das Sozialministeriumservice als Förderungsgeber mit den jeweiligen Projektträgereinrichtungen als Förderungsnehmende.

11 Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Umsetzung der Arbeitsassistenz soll durch geeignete Personen erfolgen, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung im sozialen oder wirtschaftlichen Bereich verfügen.

Erforderlich sind Kenntnisse über relevante rechtliche Grundlagen (Arbeits- und Sozialrecht), insbesondere des Behinderteneinstellungs- und Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes. Individuelle und bedürfnisorientierte Unterstützung im ganzheitlichen Sinn erfordert ein breit gefächertes Wissen über und/oder Erfahrungen mit ...

- Behinderungen/Erkrankungen und Benachteiligungen
- rechtliche Rahmenbedingungen und Förderungsmöglichkeiten
- den regionalen Arbeitsmarkt, schulische und berufliche Bildungs- und Ausbildungsangebote sowie die Soziallandschaft
- die Anforderungen unterschiedlicher Berufs- und Stellenprofile
- der Arbeitsplatzakquise sowie in der Beratung und Unterstützung von Unternehmen hinsichtlich der Beschäftigung der Zielgruppe
- betriebswirtschaftliche Grundlagen
- interkulturellen Aspekten
- Bewerbungstrainingstechniken sowie Fähigkeiten im Konfliktmanagement und in der Organisationsentwicklung
- Beratungs- und Coaching-Techniken
- der Arbeit mit Gruppen
- Prozesssteuerung
- Case Management

Weiters sollen Arbeitsassistentinnen und Arbeitsassistenten über Kenntnisse der Grundlagen der beruflichen Integration, sowie über gendersensible Gesprächs- und Beratungstechniken verfügen. Erforderlichenfalls ist der Nachweis, der für die Tätigkeit eines Arbeitsassistenten/ einer Arbeitsassistentin notwendigen Zusatzqualifikation zu erbringen bzw. binnen zwei Jahren zu erwerben.

Im Sinne einer Steigerung des Anteils von Menschen mit Behinderung an der Erwerbsbevölkerung sind bei gleicher Eignung vorrangig Frauen und Männer mit Behinderung einzustellen.

12 Schnittstellenmanagement

Um die Zielsetzungen des NEBA-Netzwerkes insgesamt zu erreichen, wird ein in sich gut abgestimmtes, lückenloses Dienstleistungsangebot benötigt. Ein solches Dienstleistungsangebot, in dessen Mittelpunkt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer stehen, erfordert die „Verzahnung“ bzw. intensive Vernetzungsarbeit der zielgruppenspezifischen NEBA-Angebote.

Ist eine Zusammenarbeit indiziert bzw. wird diese in den Umsetzungsregelungen konkret vorgegeben, erfolgt eine Kontaktaufnahme bzw. Vernetzung mit den entsprechenden Angeboten.

Das NEBA-Schnittstellenmanagement (vgl. Abbildung 2) ist grundsätzlich nicht als starre Rahmenstruktur zu verstehen, sondern im Sinne einer klientelorientierten und individuell gestalteten Begleitung. Durch eine flexible, auf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer abgestimmte Art der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen NEBA-Angeboten, wird die zeitliche Verweildauer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Unterstützungssystem optimiert. Dadurch kann ein zeitnaher Eintritt in das Erwerbsleben oder eine Ausbildung erfolgen, und damit Arbeitslosigkeit möglichst vermieden werden.

Von Auftrag gebender Stelle her werden daher Rollen, Zuständigkeiten und Abgrenzungen der NEBA-Angebote festgelegt. Das Jobcoaching muss mit unterschiedlichen Partnerinnen und Partnern sowie Organisationen zusammenarbeiten, wobei Schnittstellen, Ansprechpersonen und Verantwortungsbereiche zu definieren sind.

Durch das bundesweit einheitliche Angebot von Fit2work für Menschen, die mit Schwierigkeiten am Arbeitsplatz konfrontiert sind, sowie für Arbeitssuchende mit Vermittlungshindernissen ergeben sich in verstärktem Maß Synergien in der Klientelbetreuung. So profitieren einerseits die Projekte der Arbeitsassistenten durch die Zuweisung von bereits vermittlungsbereiten bzw. in Beschäftigung stehenden Klientinnen und Klienten mit Assistenzbedarf als auch andererseits Fit2work durch die Möglichkeit, von den Arbeitsassistenten Personen mit multiplen Problemlagen für eine intensive Betreuung im Rahmen eines Case Managements zu erhalten. Kontinuierlicher Austausch und regelmäßige Vernetzung beider Akteurinnen und Akteure auf regionaler Ebene sind jedenfalls absolut angezeigt.

Es ist zukünftig vermehrt davon auszugehen, dass vor Inanspruchnahme einer Arbeitsassistenz bereits ein Jugendcoaching, eventuell auch ein AusbildungsFit-Angebot absolviert wurde. Die Erkenntnisse aus voran gegangenen Angeboten sind im Rahmen von Übergabegesprächen weiterzugeben, um „Doppelgleisigkeiten“ zu vermeiden und ein möglichst effizientes Arbeiten zu ermöglichen. Übergreifendes Arbeiten mit Vorfeld-Maßnahmen kann sinnvoll und notwendig sein (z. B. AusbildungsFit).

Erfahrungen aus der Praxis haben gezeigt, dass der überwiegende Teil an Zuweisungen aus den NEBA-Maßnahmen Jugendcoaching und AusbildungsFit erfolgen. Im Einstiegsbereich bedeutet das für die Jugendarbeitsassistenz eine sehr enge Zusammenarbeit mit den NEBA-Angeboten Jugendcoaching und AusbildungsFit.

Stellt das Jugendcoaching im Rahmen der Begleitung die Ausbildungsreife der Teilnehmenden fest, erfolgt im Bedarfsfall Kontaktaufnahme und Übergabe an die Jugendarbeitsassistenz. Dabei ist ein persönliches Übergabegespräch zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendcoachings, der Jugendarbeitsassistenz und den Teilnehmenden Standard, um einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten.

Die Übergaben von Teilnehmenden aus den AFit-Projekten erfolgen im engen Austausch mit der Jugendarbeitsassistenz. Je nach Größe der AusbildungsFit-Projekte sind zu fixen Zeitpunkten anwesende konkret zuständige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Jugendarbeitsassistenz vor Ort direkt in AFit im Sinne von Erlangungen (Outplacementfunktion) tätig. Daraus ergibt sich für die Ausstiegsphase in AusbildungsFit eine Parallelbegleitung von Teilnehmenden mit der Jugendarbeitsassistenz.

Im Rahmen des Vermittlungsprozesses, konkret im Fall eines Lehrgangs zur Berufserprobung oder einer Arbeitserprobung, kann das Jobcoaching als unterstützende Maßnahme hinzugezogen werden. Sowohl in der Einarbeitung bei neubegründeten Dienstverhältnissen (Probezeit) als auch bei Arbeitsplatzsicherungen stellt das Jobcoaching eine wesentliche Ressource dar.

Führt die Begleitung durch die Jugendarbeitsassistenz zu einer Berufsausbildungsmaßnahme nach § 8b (BAG), dann erfolgt Kontaktaufnahme und Übergabe an die Berufsausbildungsassistenz. Analog zu den Maßnahmen Jugendcoaching und AusbildungsFit ist auch an diesem Übergang ein professionelles Schnittstellenmanagement notwendig, um einen nahtlosen Übergang sicherzustellen.

Grundsätzlich gibt es neben den genannten NEBA-Maßnahmen sowohl im Einstiegsbereich als auch im Ausstiegsbereich weitere wichtige Kooperationspartnerinnen- und partner:

- AMS
- Schulen
- Kinder- und Jugendhilfe
- Bewährungshilfe
- Beratungseinrichtungen (z. B. für Migrantinnen und Migranten, Drogenberatungsstellen, Familienberatungsstellen)
- Jugendpsychiatrie
- Offene Jugendarbeit
- Arbeitsmarktpolitische Qualifizierungsmaßnahmen

Am Beginn des Begleitprozesses der Arbeitsassistenz für Jugendliche bedeutet dies konkret, dass im Rahmen des Übergangsmanagements mit den Projekten des Jugendcoachings die Empfehlungen aus dem Perspektivenplan besprochen werden und die weitere Vorgehensweise vereinbart wird. Je nachdem, ob das Jugendcoaching bereits beendet ist oder eine Parallelbetreuungszeit sinnvoll erscheint, ist der Betreuungsprozess individuell und bedarfsorientiert auszugestalten.

Jene Teilnehmenden, die die individuelle Ausbildungsfähigkeit in den AusbildungsFit-Projekten erreicht haben, werden im Rahmen einer Parallelbetreuung an die zuständige Arbeitsassistenz für Jugendliche mit dem Auftrag des Outplacements übergeben. Idealerweise finden regelmäßige Termine in AusbildungsFit zwischen den Teilnehmenden und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendarbeitsassistenzen sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der AusbildungsFit-Projekte statt. Dabei wird der Anbahnungsprozess durch den Beziehungs- und Vertrauensaufbau unterstützt und ein nahtloser Übergang ermöglicht.

Am Ende des Begleitprozesses der Jugendarbeitsassistenz ist ebenso ein nahtloses Übergangsmanagement sicherzustellen. Ist eine Vermittlung in eine verlängerte Lehre oder Teilqualifizierung vorgesehen, findet eine Kontaktaufnahme mit der Berufsausbildungsassistenz statt. Idealerweise erfolgt eine Übergabe an die BAS im Beisein aller relevanten Stakeholder (BAS, JASS, Unternehmen, Jugendliche, Erziehungs- /Obsorgeberechtigte).

Als wesentliche Ressource wird auch das Jobcoaching anlassbezogen und bedarfsorientiert eingesetzt. Dieses Angebot wird beispielsweise bei Lehrgängen zur Berufserprobung, am

Beginn von Lehrausbildungen und zur Sicherung von Arbeitsplätzen hinzugezogen. Sollte trotz intensivster Bemühungen der Jugendarbeitsassistenten eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt oder in ein Ausbildungsverhältnis noch nicht möglich sein, sind entsprechende Alternativen abzuklären und in die Wege zu leiten.

Bei Übergaben zwischen den Angeboten des Sozialministeriumservice wurde die Weitergabe von Informationen über Teilnehmerinnen und Teilnehmer eindeutig und verpflichtend geregelt (außerhalb des Monitorings Berufliche Integration bzw. MBI unter Verwendung der Datenschutzrechtlichen Zustimmungserklärung zur Weitergabe von Daten bzw. Unterlagen – wie Abschlussberichte – an Dritte).

Konkret geht es dabei um:

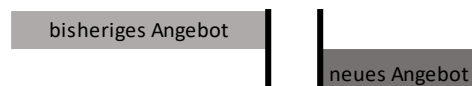
- Übernahme von vorgelagerten und Übergabe an nachfolgende Unterstützungsangebote/n sowie Abstimmung mit begleitenden Unterstützungsangeboten (verpflichtende Weitergabe der Abschlussberichte)
- Vernetzung, Kooperation und Abstimmung mit allen im Arbeits- und Ausbildungskontext relevanten Stakeholdern, insbesondere auch dem Schul- und Erziehungssystem sowie dem Arbeitsmarktservice (inklusive Weitergabe von Ergebnisberichten)
- Abklärung von Zuständigkeiten bei Krisen, die für den Arbeitskontext relevant sind, aber nicht durch die Arbeitsassistenten bearbeitet werden können und einer qualifizierten Weiterverweisung bedürfen (z. B. Schuldenberatung, etc.)
- Zusammenführung der unterschiedlichen Unterstützungsangebote bzw. Einberufung und Leitung von „Helferinnen- und Helferkonferenzen“, so dies für die laufende Begleitung und den Arbeitskontext relevant ist.

Zwischen den NEBA-Angeboten kann es aus unterschiedlichen Gründen zu einer Parallelbetreuung kommen, welche oftmals sogar fix vorgesehen ist. Dabei ist zu unterscheiden, ob diese Parallelbetreuung aufgrund einer Nachbetreuung, einer Übergabe oder eines zeitgleichen Betreuungsauftrags zustande kam. Um die Unterschiede dieser verschiedenen Formen der Parallelbetreuung besser zu verstehen, werden diese folgend definiert und es folgt eine Grafik zu den Parallelbetreuungen infolge eines zeitgleichen Betreuungsauftrags zweier NEBA-Angebote.

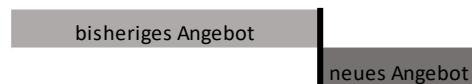
Nachbetreuung: Dies meint die nachträgliche Betreuung jener Personen, die ihre Teilnahme am Angebot beendet haben. Nachbetreuungen sind immer möglich und dauern entsprechend des nachträglichen Betreuungsaufwands unterschiedlich lange an. In der Regel geht es dabei um den persönlichen, telefonischen oder digitalen Kontakt zwischen der Kontaktperson aus dem bisherigen Angebot und jener Person, die ihre Teilnahme am Angebot beendet hat. Durch den Kontakt soll sichergestellt werden, dass die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer im neuen Angebot angekommen ist bzw. das gewünschte Ziel erreicht hat. Gelegentlich kann es zu längeren Pausen bis zum Beginn eines neuen Angebots kommen, z. B. längerer Urlaub oder Krankenstand zwischen Jugendcoaching und Lehrbeginn, wodurch eine längerfristige Nachbetreuung sinnvoll sein kann.

Übergabe: Eine Übergabe findet immer bei einem Übertritt von einem NEBA-Angebot in ein anderes statt. Um einen fließenden Übergang zu gewährleisten, sind kurzzeitige Parallelbetreuungen bei jedem Angebotsübertritt möglich. Während einer Übergabe findet im Zuge der Beendigung des aktuellen NEBA-Angebots zwischen dem bisherigen und dem neuen NEBA-Angebot ein Übergabegespräch statt. Die Betreuung kann, nachdem die letzten Betreuungsangelegenheiten abgeschlossen oder übergeben worden sind, anschließend beendet werden. Eine Übergabe kann zu folgenden Zeitpunkten stattfinden:

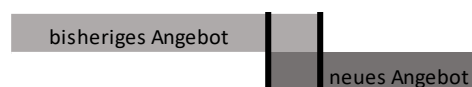
- vor Beginn des neuen NEBA-Angebots, wodurch es zu einer Pause zwischen den Angeboten kommen kann (Beispiel: Ende bisheriges Angebot am 15. August und Beginn neues Angebot am 31. August).



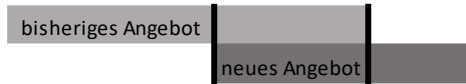
- direkt anschließend an das neue NEBA-Angebot (Beispiel: Ende bisheriges Angebot am 30. August und Beginn neues Angebot am 31. August).



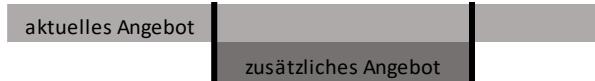
- bisheriges und neues NEBA-Angebot überschneiden sich kurzzeitig, wodurch es zu einer maximal 1-monatigen Parallelbetreuung kommen kann (Beispiel: Beginn neues Angebot am 16. August und Ende bisheriges Angebot bis 31. August).



Angebotswechsel (vgl. Abbildung 2: Typ 1): Ein Angebotswechsel findet ebenso bei einem Übertritt von einem NEBA-Angebot in ein anderes statt. Aufgrund des Betreuungsaufwands und unterschiedlicher Betreuungszuständigkeiten ist jedoch bereits vor der Beendigung des bisherigen Angebots eine längerfristige Parallelbetreuung notwendig. Diese kann sich mit dem neuen Angebot 1 bis maximal 3 Monate überschneiden.



Angebotserhaltung (vgl. Abbildung 2: Typ 2): Wenn es ein zusätzliches Angebot (z.B. Mobilitätstraining) braucht, welches von einem anderen NEBA-Angebot abgedeckt wird, kommt es im Sinne der Angebotserhaltung zu einer kurz- oder langfristigen Parallelbetreuung. D. h. eine Angebotserhaltung findet während der laufenden Teilnahme an einem anderen NEBA-Angebot statt und dauert wenige Tage bis mehrere Monate. Eine Angebotserhaltung (durch ein zweites NEBA-Angebot) kann auch zu Beginn oder Ende des aktuell laufenden NEBA-Angebots stattfinden.



Unterschiede: Eine Übergabe meint den zeitlich getrennten Betreuungsauftrag zweier NEBA-Angebote und umfasst immer Übergabegespräche, wodurch es auch immer zu einer kurzzeitigen Parallelbetreuung kommen kann. Ebenso sind Nachbetreuungen immer möglich, welche oftmals noch laufen, wenn ein neues NEBA-Angebot bereits begonnen wurde. Übergaben und Nachbetreuungen sind, da immer möglich, nicht in der folgenden Grafik aufgelistet. Ein Angebotswechsel und eine Angebotserhaltung meint hingegen den zeitgleichen Betreuungsauftrag zweier NEBA-Angebote. Diese sind nicht zwischen allen NEBA-Angeboten möglich. Daher werden die möglichen Varianten der Parallelbetreuung infolge eines zeitgleichen Betreuungsauftrags in der Abbildung 2 aufgezeigt.

Abbildung 2: Parallelbetreuungen infolge eines zeitgleichen Betreuungsauftrags zweier NEBA-Angebote

SCHNITTSTELLEN NEBA-LEISTUNGEN																
Stand: November 2020 Quelle: Sozialministeriumservice Abbildung: BundesKOST																
		Typ Schnittstelle	Parallelbetreuung (max. Übergangszeitraum)	Bewertung / Kommentar												
JU	→ AFit	1+2	maximal 3 bzw. 12 Monate	Verpflichtend: AFit nur mit vorherigem JU mindestens Stufe 2, Berufswunsch soll klar sein. Im Rahmen des Vormoduls von AFit Parallelbegleitung bis zu 6 Monate möglich. Im Rahmen von AFit Parallelbegleitung von 3 Monaten zulässig. Bei Umsetzung von JUTA kann Parallelbegleitung während der gesamten Laufzeit von AFit erfolgen.												
JU	→ AASS	1	max. 3 Monate	Bei JU-Teilnehmerinnen und -Teilnehmern, wo sich im Zuge der Abklärung durch JU eine Empfehlung in Richtung Arbeits-/Ausbildungsplatz abzeichnet und wo vorab ein Lehrgang zur Berufserprobung erfolgt ist.												
JU	→ JC	2	individuell	Parallelbetreuung möglich bei Absolvierung eines Lehrgangs zur Berufserprobung oder bei Mobilitätstraining.												
AFit	→ JU	2	max. 3 Monate	In Krisenfällen kann das JU in AFit für die Dauer von 3 Monaten (wieder) hinzugezogen werden.												
AFit	→ AASS	1	max. 3 Monate	Die eigentliche Akquise von Ausbildungsplätzen erfolgt nicht durch AFit. Outplacement-Funktion innerhalb von AFit wird gegen Ende der Teilnahme an Afit von der AASS übernommen.												
AFit	→ JC	2	individuell	Parallelbetreuung möglich bei Absolvierung eines Lehrgangs zur Berufserprobung in AFit oder bei Mobilitätstraining.												
BAS	→ AASS	1+2	max. 3 Monate	Am Ende der BAS-Begleitung (sowie während des letzten Lehrjahres, sobald bekannt ist, dass Lehrling nach Ausbildungsende nicht in Dienstverhältnis übernommen wird) kann AASS hinzugezogen werden (nur für den Anlass der Erlangung eines neuen Arbeits-/Ausbildungsplatzes (z.B. Unterstützung bei Bewerbung und Akquise, Abklärung weiterer Förderungen, Anerkennung nach BEinstG.). Keine Parallelbetreuung bei Sicherung, d.h. wenn Dienstverhältnis im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis, dann Nachbetreuung durch BAS. Wenn Lehrling Ausbildung verliert, Berufsschule weiterbesucht und AASS bei Erlangung eines neuen Ausbildungsverhältnisses unterstützt, kann BAS-Betreuung vorerst bestehen bleiben, aber endet, wenn es nach 3 Monaten zu keiner Erlangung kam.												
BAS	→ JC	2	individuell	Parallelbetreuung möglich bei Sicherung während der Ausbildung oder bei Mobilitätstraining.												
BAS	→ JU	2	max. 1 Monat	Nach Abbruch der Ausbildung und neuerlicher Akquise durch die BAS kann das JU (bzgl. Empfehlung) hinzugezogen werden.												
AASS	→ JC	1+2	individuell	Sicherung, Lehrgang zur Berufserprobung oder Mobilitätstraining.												
JC	→ BAS	2	individuell	Zum Beispiel bei Akquise einer Verlängerten Lehre oder Teilqualifizierung im Zuge eines Lehrgangs zur Berufserprobung (JC): anschließende Ausbildung (BAS) und parallele Betreuung durch das JC (Mobilitätstraining).												
JC	→ AASS	1+2	individuell	Am Ende des JC (z.B. wenn während eines Lehrgangs zur Berufserprobung klar ist, dass es Unterstützung bei der Akquise eines Arbeits-/Ausbildungsplatzes braucht) oder während des JC (wenn es eine Beratung des Betriebes bzgl. Fördermöglichkeiten braucht).												
<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Legende</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>JU</td> <td>Jugendcoaching</td> </tr> <tr> <td>AFit</td> <td>AusbildungsFit</td> </tr> <tr> <td>BAS</td> <td>Berufsausbildungsassistenz</td> </tr> <tr> <td>AASS</td> <td>Arbeitsassistenz</td> </tr> <tr> <td>JC</td> <td>Jobcoaching</td> </tr> </tbody> </table>				Legende		JU	Jugendcoaching	AFit	AusbildungsFit	BAS	Berufsausbildungsassistenz	AASS	Arbeitsassistenz	JC	Jobcoaching	Parallelbetreuungen in gleichen Angebotsarten zur selben Zeit sind nicht zulässig. Ausnahme: BAS - Berufsschulbesuch
Legende																
JU	Jugendcoaching															
AFit	AusbildungsFit															
BAS	Berufsausbildungsassistenz															
AASS	Arbeitsassistenz															
JC	Jobcoaching															
Typ 1 = Angebotswechsel Typ 2 = Angebotserhaltung				Verpflichtende Übergabegespräche zwischen den Angeboten unter Verwendung der Datenschutzrechtlichen Zustimmungserklärung zur Weitergabe von Daten bzw. Unterlagen an Dritte, verpflichtend Perspektivenpläne bzw. Ergebnisberichte. Dokumentationsüberschneidungen von einem Monat sind zulässig.												

13 Monitoring Berufliche Integration

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter innerhalb der Arbeitsassistenz sind verpflichtet in die Datenbank des Monitorings Berufliche Integration (MBI) einzugeben. Die Eingaben haben laufend – sprich: wöchentlich – zu erfolgen, um die Daten aktuell zu halten. Die wesentlichen Hinweise zur Dokumentation im MBI bzw. die konkreten Vorgangsweisen, die bei der Dateneingabe durch die Arbeitsassistentinnen und Arbeitsassistenten zu berücksichtigen sind, werden detailliert im Benützungsfaden Arbeitsassistenz beschrieben. Details sind auch der Beratungsdatenbank zu entnehmen.

Klientinnen und Klienten, die ausschließlich in Beratung bleiben – und nicht in Begleitung übergehen – werden nicht in das MBI eingetragen, um den niederschweligen Zugang weiterhin zu gewährleisten.

Unter Teilnahmen laut MBI sind nur Begleitungen zu verstehen.

Grundsätzlich ist als Beginndatum das Datum einzugeben, an dem Teilnehmende und Träger übereinkommen, dass eine Teilnahme im Rahmen der Arbeitsassistenz beginnt. Ebenso ist das Enddatum laut tatsächlichem Ende der Teilnahme zu setzen und kann somit auch etwaige Probezeiten von Arbeits- oder Ausbildungsverhältnissen umfassen.

Im MBI gibt es keine Unterbrechungen oder Pausen. Es ist jedoch klar geregelt, dass eine abgeschlossene Teilnahme dann wieder zu öffnen und fortzusetzen ist, wenn der Teilnehmer/die Teilnehmerin innerhalb von 1 Monate wieder um Unterstützung ersucht. Nach mehr als 1 Monat bzw. 31 Tagen ist eine neue Teilnahme anzulegen.

Spätestens mit dem Ende der Probezeit (in der Regel 3 Monate) ist die Teilnahme zu beenden. Im Anschluss ist eine Nachbetreuung möglich (im Sinne einer kurzen telefonischen oder persönlichen Überprüfung bzw. Nachfrage). Sowohl bei der Erlangung als auch bei der Sicherung sollte eine etwaige Nachbetreuung nach einem Monat abgeschlossen sein.

14 Raumkonzept und Infrastruktur

Die Umsetzung der Arbeitsassistenz erfordert fixe, öffentlich gut erreichbare und beratungsgerechte sowie -unterstützende barrierefreie Anlaufstellen, was Raum- und Infrastruktur angeht. Die Beraterinnen und Berater müssen so ausgestattet sein, dass sie auch örtlich unabhängig und überall arbeitsfähig sind (z. B. vor Ort im Betrieb). Die für die Dokumentation notwendigen Gerätschaften müssen von Trägerseite zur Verfügung gestellt werden. Zudem braucht es auch Möglichkeiten der computervermittelten Kommunikation (z. B. telefonische Beratung, Chat-/Onlineberatung), die vor allem dann zur Anwendung kommen sollen, wenn ein direkter Kontakt nicht möglich ist. Die digitale Kommunikation soll in besonderen Situationen verstärkt herangezogen werden und gilt besonders dann als bedeutend, wenn die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die Betreuenden nicht physisch anwesend sein können, z. B. während eines Lockdowns.

15 Öffentlichkeits- und Informationsarbeit

Hier gelten die Bestimmungen des ÖA-Leitfadens in der jeweils aktuellen Fassung sowie insbesondere die diesbezüglichen aktuellen Vorgaben gemäß NEBA-CI-Linie. Siehe dazu: www.neba.at.

Neben der unmittelbaren klientel- und unternehmensbezogenen Beratungs- und Begleitarbeit stellt die Öffentlichkeitsarbeit einen weiteren wichtigen Tätigkeitsbereich der Arbeitsassistenten dar, wobei dieser in Absprache mit allenfalls vorhandenen spezifischen Angeboten zu erfolgen hat. Durch Veranstaltungen, Aussendungen, Vorträge, Schulungen sowie konsequentes Netzwerken sollen wesentliche Institutionen und Akteure/Akteurinnen aus dem sozialen, medizinischen und öffentlichen Bereich sowie der Wirtschaft über das Beratungs- und Unterstützungsangebot der Arbeitsassistenten in den jeweiligen Regionen und zielgruppenspezifisch informiert werden. Aber auch den Betroffenen, Angehörigen oder Interessentinnen und Interessenten selbst soll durch aktive Öffentlichkeitsarbeit der Zugang zur Arbeitsassistenten erleichtert werden.

16 Qualitätssicherung und – weiterentwicklung

Mit der Arbeitsassistenz wird zum Zweck der zielgerichteten Steuerung und anforderungsgerechten Weiterentwicklung des Programms auch ein anforderungsgerechtes Qualitätssystem aufgebaut, das eine Zusammenarbeit mit den Koordinierungsstellen Ausbildung bis 18 im jeweiligen Bundesland sowie der Bundesweiten Koordinierungsstelle Ausbildung bis 18 erfordert und u. a. folgende Elemente enthalten wird:

- Definition und laufende Beobachtung von Qualitätsstandards
- Einhaltung von zentralen Prozessschritten wie Zielvereinbarung, Berichtswesen, Bearbeitungszeiten, Eingabe ins Monitoring Berufliche Integration etc. (verpflichtende Verwendung der Materialien aus dem Downloadbereich der NEBA-Homepage)
- Erhebung der Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzufriedenheit
- Vorgabe und regelmäßige Kontrolle von Wirkungserfolgen und Zielerreichungsquoten

17 Rechtgrundlagen

Richtlinie NEBA-Angebote des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur Durchführung der Angebote des „Netzwerks Berufliche Assistenz“ - Jugendcoaching, Produktionsschule, Berufsausbildungsassistenz, Arbeitsassistenz und Jobcoaching. (1. Jänner 2015). Download unter: <https://www.sozialministerium.at/Ministerium/Rechtliches-und-Foerderungen/Foerderungen-und-Richtlinien.html#:~:text=%20Das%20Sozialministerium%20kann%20Projekte%20aus%20den%20folgenden,14%20Corporate%20Social%20Responsibility%2015%20Sonstiges%20More%20>

Rahmenrichtlinie Berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. (1. August 2020). Download unter: <https://www.sozialministerium.at/Ministerium/Rechtliches-und-Foerderungen/Foerderungen-und-Richtlinien.html#:~:text=%20Das%20Sozialministerium%20kann%20Projekte%20aus%20den%20folgenden,14%20Corporate%20Social%20Responsibility%2015%20Sonstiges%20More%20>

Förderungsgrundlagen Projektförderungen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Bereich der Beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. (1. Jänner 2020). Download unter: <https://www.sozialministerium.at/Ministerium/Rechtliches-und-Foerderungen/Foerderungen-und-Richtlinien.html#:~:text=%20Das%20Sozialministerium%20kann%20Projekte%20aus%20den%20folgenden,14%20Corporate%20Social%20Responsibility%2015%20Sonstiges%20More%20>

Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) idgF. Download unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008253>

UN-Behindertenrechtskonvention. Download unter: <https://www.behindertenrechtskonvention.info/>

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Prozessmodell der Arbeitsassistenz.....	6
Abbildung 2: Parallelbetreuungen infolge eines zeitgleichen Betreuungsauftrags zweier NEBA-Angebote	34

Abkürzungen

AASS	Arbeitsassistenz
AFit	AusbildungsFit
AMS	Arbeitsmarktservice
APfIG	Ausbildungspflichtgesetz
BAS	Berufsausbildungsassistenz
BundesKOST	Bundesweite Koordinierungsstelle AusBildung bis 18
idgF	in der geltenden Fassung
JC	Jobcoaching
JU	Jugendcoaching
KOST	Koordinierungsstelle
MBI	Monitoring Berufliche Integration
NEBA	Netzwerk Berufliche Assistenz
SMS	Sozialministeriumservice
SPF	Sonderpädagogischer Förderbedarf
TN	Teilnehmerinnen und Teilnehmer/Teilnahmen
TQ	Teilqualifizierung
u. a.	unter anderem

ÜBA	Überbetriebliche Lehrausbildung
VL	Verlängerte Lehre
VOPS	Vormodul AusbildungsFit
VZÄ	Vollzeitäquivalent

**Bundesamt für
Soziales und Behindertenwesen
Sozialministeriumservice**
Babenbergertsraße 5, 1010 Wien
05 99 88
[sozialministeriumservice.at](https://www.sozialministeriumservice.at)